

Gartenordnung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e. V.

Stand: 28.09.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gestaltung und Nutzung der Kleingärten.....	1
§ 3 Errichtung von Bauwerken	2
§ 4 Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen- und anlagen	5
§ 5 Ordnung und Ruhe	7
§ 6 Tierhaltung.....	7
§ 7 Umwelt- und Naturschutz.....	8
§ 8 Informationspflicht.....	9
§ 9 Verstöße	10
§ 10 Hausrecht	11
§ 11 Schlussbestimmungen	11

Gartenordnung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gartenordnung dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Nutzung der Kleingartenanlage und des friedlichen Zusammenlebens der Kleingärtner. Sie ist Bestandteil der Kleingartenpachtverträge und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Pächter bzw. Mitglieder des Gartenvereins.
2. Die Kleingartenanlage dient der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
3. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die Gartenordnung einzuhalten und auf die Einhaltung durch seine Familienangehörigen und Gäste hinzuwirken.

§ 2 Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

1. Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes.
Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.
2. Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Pächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Gartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.
3. Jeder Pächter kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der jeweiligen vereinsinternen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

Auf mindestens einem Viertel (1/4) der Kleingartenfläche sind Obst- und Gemüsekulturen anzubauen.

Unzulässig sind:

- a. Monokulturen jeglicher Art
- b. reine Kern- und/oder Beerenobstgehölze auf Rasen;
- c. überwiegender Anbau von Blumen;
- d. Anpflanzungen hochwachsender Laub- und Nadelgehölze (z. B. Fichten, Kiefern, Birken, etc.)

Gartenordnung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

4. Es dürfen nur niedrige und halbhohle Ziersträucher (bis zu einer Höhe von 2,5 Meter) Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten.
Vorhandene Baumbestände dieser Art sind nicht zu erweitern und unterliegen den umweltrechtlichen Bestimmungen (z. B. bei angedachter Rodung).
5. In den Gärten sind bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm zu pflanzen und zu erhalten. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn sie benachbarte Pächter nicht in der Benutzung ihres Gartens beeinträchtigen.
6. Die Wuchshöhen von Hecken sind wie folgt einzuhalten:
 - a. zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage darf die Hecke eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten
 - b. die Hecke zur Außengrenze der Kleingartenanlage sollte auf eine Höhe von maximal 2,50 m gehalten werden
7. Rasenbewuchs, Ziersträucher und Blühwiesen dürfen nicht überwiegen.
8. Die Nutzung des Kleingartens zur Gewinnung von Sand, Erden oder anderen Bodenbestandteilen und den damit verbundenen erheblichen Veränderungen des Bodenprofils ist nicht zulässig.
9. Kann der Pächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters bzw. dessen Bevollmächtigten (Vorstand des Kleingartenvereins) längstens für 2 Jahre einen Betreuer einsetzen. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Vorgehensweise.

§ 3 Errichtung von Bauwerken

Grundlage für die Errichtung von Bauwerken sowie anderen baulichen Anlagen jeglicher Art bilden:

- schriftliche Anzeige beim Vorstand
- das Bundeskleingartengesetz mit den einschlägigen Bestimmungen
- der Pachtvertrag mit der Stadt Gartz/Oder
- die Vorgaben und Bestimmungen des Verpächters (Stadt Gartz/Oder)

Gartenordnung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

1. Gemäß Brandenburgischer Bauordnung vom 15.11.2018 (§ 61 Abs. 1) sind Gartenlauben einschließlich Freisitz mit bis zu 24 Quadratmetern Grundfläche in Dauerkleingartenanlagen genehmigungsfrei.
2. Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) sowie anderen baulichen Anlagen darf nur auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegungen der Gestaltungsprojekte der Kleingartenanlage, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist, erfolgen.
Als andere bauliche Anlagen sind alle Anlagen anzusehen, die zusätzlich zur Laube errichtet und/oder in irgendeiner auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden sind. Das Genehmigungsverfahren betrifft auch die Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen in der Parzelle.
3. Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Pächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Baumaßnahmen dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung beginnen. Abweichungen von erteilten Baugenehmigungen sind nicht zulässig. Ein eventuell erforderlicher Rückbau oder Abrisskosten gehen zu Lasten des Verursachers.
Die Baumaßnahmen sind mit der entsprechenden Sorgfalt und möglichst geringer Belästigung der Nachbarn durchzuführen. Bauabfälle und alte bauliche Anlagen sind auf eigene Kosten und ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. An Lauben, die unter Bestandsschutz nach §20a des Bundeskleingartengesetzes stehen, sind keine Erweiterungen einschließlich Dachveränderungen zulässig.
5. Vor dem 03.10.1990 genehmigte errichtete Kamine oder Öfen in Lauben haben Bestandsschutz. Der Kleingärtner ist verpflichtet, dem Vorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung und turnusmäßige Überprüfung auf Verlangen vorzulegen. Wird eine Feuerstätte nicht regelmäßig einer Feuerstättenschau unterzogen, so darf diese nicht wieder in Betrieb genommen werden, selbst wenn nachträglich eine Kehrbescheinigung beigebracht werden kann. Mit der vorübergehenden Stilllegung der Feuerstätte ist deren Bestandsschutz erloschen. Die Wiederinbetriebnahme ist ein Verstoß gegen den § 3 Abs. 2 BKleingG. Der Schornstein hat damit seine Funktion für immer verloren. Das Betreiben von Kaminen und Öfen darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen. Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist nicht gestattet.
6. Solaranlagen dürfen nur auf oder an der Laube errichtet werden. Es darf keine Einspeisung in das Energienetz erfolgen. Zustimmungsfähig sind nur Anlagen zur Gewinnung von Energie für Speichersysteme oder zum direkten Betrieb von Arbeitsgeräten. Die

Gartenordnung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartzt/Oder e.V.

Versorgung der Laube mit Energie ist nicht erlaubt. Erforderliche behördliche oder anderweitig notwendige Genehmigungen sind vom Nutzer auf seine Kosten einzuholen.

7. Die zusätzliche Errichtung von Überdachungen, z. B. für das Unterstellen eines Autos, ist nicht statthaft.
8. Mit Zustimmung des Vorstandes können Sicht- bzw. Windschutzblenden, Pergolen, je ein Zier- und Wasserpflanzenteich mit flachem Randstreifen bis maximal 10 m² Grundfläche errichtet werden.
9. Je Kleingarten kann ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ein Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt mit einer Grundfläche von bis zu 12 m² und einer Höhe bis zu 2,50 m errichtet werden.
Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen sowie Hochbeete aufgestellt werden.
10. Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen sind transportable Schwimmbecken bis 10 m² Grundfläche und 1,5 m Höhe statthaft. Sie dürfen aber nicht in den Boden eingelassen werden.
Wird die notwendige Desinfizierung des Wassers mit Chlor erreicht, ist die Chlorzugabe spätestens 4 Wochen vor dem Ablassen des Wassers zu beenden. Damit wird verhindert, dass eine Chlorbelastung des Bodens und des Grundwassers entsteht und etwaige zulässige Höchstwerte überschritten werden.
11. Nicht zulässig ist die Errichtung von Garagen und freistehenden Toiletten.
12. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

Gartenordnung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

§ 4 Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen- und anlagen

1. Die Pächter sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte der Kleingartenanlage zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Vereinsheim, Pumpenhaus), Wege, Flächen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Mitglieder, Angehörige oder Gäste verursacht wurden, ist der Nutzer/Verursacher haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.
2. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und mit finanziellen Mitteln (Umlagen) zu beteiligen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Die Arbeitsstunden können abgeleistet werden:
 - nach Vereinbarung des Kleingärtners mit dem Vorstand über ständige Pflege und Wartungsarbeiten an Gemeinschaftsanlagen,
 - in Arbeitsgruppen für Aufbau, Pflege und Reparaturen an Gemeinschaftsanlagen,
 - bei organisierten Arbeitseinsätzen oder
 - durch individuelle Erfüllung zeitlich begrenzter in Absprache mit dem Vorstand übernommener Aufgaben.

Organisierte Arbeitseinsätze werden vom Vorstand und/oder dessen Beauftragte bekannt gegeben. Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Pächter Ersatzpersonen gestellt bzw. ein finanzieller Ausgleich erstattet werden. Die Stunden werden vom Vorstand und/oder dessen Beauftragte erfasst.

Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes führen.

3. Der Pächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand unverzüglich zu melden.
4. Der zur Gemeinschaftsfläche der Gartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Gartenordnung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

5. Nicht gestattet ist das Abbrennen von den an die Kleingartenanlage angrenzenden Weg- und Felldrains.
6. Die Wege vor den Kleingärten sind von den Pächtern des jeweils angrenzenden Gartens sauber und in ordentlichem Zustand zu halten. Außengärten sind für die Reinigung und Pflege des Außenwegs sowie der Hälfte des Innenwegs auf ihrer Seite zuständig. Innengärten übernehmen die Reinigung und Pflege der beiden Hälften des Innenwegs. Dazu gehört auch das regelmäßige Mähen des Rasens.
7. Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe mit Genehmigung des Vorstandes des Kleingartenvereins und unter Beachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen auf den Wegen außerhalb des Gartens abgeladen, so sind diese innerhalb von 12 Stunden wieder zu entfernen sowie deren Rückstände zu beseitigen. Behinderung bei der Benutzung der Wege sind dabei zu vermeiden.
8. Auf dem gesamten Gartengelände, einschließlich aller Wege und Anlagen, ist eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten. Alle Verkehrsschilder sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
9. Das Parken von Fahrzeugen auf den Gemeinschaftswegen, der Umfahrt der Gartenanlage sowie dem angrenzenden Ackerland ist nicht gestattet.
10. Die Trinkwasseranlage wird in Partnerschaft mit dem ZOWA Schwedt/Oder ganzjährig betrieben und unterliegt den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bedingungen und Bestimmungen.
11. Die jährliche Zu- und Abschaltung der Brauchwasseranlage wird auf den Mitgliederversammlungen bzw. im Schaukasten und/oder Webseite bekanntgegeben.
12. Vor Inbetriebnahme der Brauchwasseranlage ist durch die Pächter sicherzustellen, dass die Hauptventile in den Parzellen geschlossen und bei Außerbetriebnahme geöffnet sind.
13. Defekte Rohre und Anschlüsse der Brauchwasseranlage innerhalb der Parzellen sind durch die Pächter auf eigene Kosten zu wechseln.
14. Wasserentnahmen dienen einer sinnvollen gärtnerischen Nutzung und sind stets in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsinteressen vorzunehmen. Das bedeutet, dass in der Parzelle im Wechsel nur eine Zapfstelle in Betrieb sein darf.

Gartenordnung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

§ 5 Ordnung und Ruhe

1. Die Pflege und Sauberhaltung der Wege, Plätze, Grünflächen und zur Gartenanlage gehörenden Außenanlagen ist gemeinschaftliches Anliegen aller Mitglieder.
2. Das Reparieren und Reinigen bzw. Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich der Kleingartenanlagen ist verboten. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern u. ä. sind nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
3. Die Pächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten. Beim Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.
4. Besondere Ruhe ist zu wahren:
 - a. täglich zwischen 12.00 und 14.00 Uhr**
 - b. vor 8.00 und nach 20.00 Uhr**
 - c. an Sonn- und Feiertagen ganztägig.**

Diese Ruhezeitregelung ist gültig für die festgelegte Saisonzeit vom 01.05. bis 31.10. des Jahres.

5. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
6. Die Ruhezeiten können für gewerbetreibende Unternehmen für die Dauer ihrer Auftragsarbeiten auf Antrag beim Vorstand des Kleingartenvereins außer Kraft gesetzt werden. Diese Ausnahme gilt nicht für Nachbarschaftshilfe.

§ 6 Tierhaltung

1. Die Kleintierhaltung ist in der Kleingartenanlage nicht erlaubt.
2. Werden Haustiere, z. B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt und dem Naturschutz entsprochen wird. Hunde sind nicht unbeaufsichtigt im Garten bzw. in der Laube zurückzulassen. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben.
3. Für Hunde besteht außerhalb des eigenen Pachtgartens grundsätzlich Leinenzwang. Durch die Hundehalter ist zu sichern, dass Verunreinigungen der Wege und Plätze möglichst vermieden werden. Ihre Beseitigung hat sofort zu erfolgen. Im Übrigen gilt die Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg.
4. Die Errichtung von Hundezwingern und Freilaufanlagen sind nicht zulässig.

Gartenordnung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

5. Das Füttern von fremden Katzen ist verboten.
6. Für Schäden und Verunreinigungen, die ein Tier verursacht, haftet der Eigentümer bzw. der Besitzer.
7. Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen. Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung sind die für die Bienenhaltung maßgeblichen Vorschriften strikt einzuhalten.

§ 7 Umwelt- und Naturschutz

1. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Diese Belange zu berücksichtigen bedeutet, sie in die Entscheidungen zur kleingärtnerischen Nutzung und Bewirtschaftung einzubeziehen und zu verwirklichen.
2. Jeder Pächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg. Bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
3. Anfallendes „Grau- oder Schmutzwasser“ sowie Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen zu beseitigen.
4. Alle Gartenabfälle, Laub und Stalldung sind im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zu kompostieren.
5. Müll und nicht kompostierbare Abfälle bzw. Wertstoffe sind der öffentlichen Abfallsorgung zuzuführen.
6. Lagerfeuer dürfen ausschließlich in feuerfesten Feuerstellen (z.B. Feuerschalen, Grillkamine) entzündet werden. Sie dürfen nur mit trockenem, unbehandeltem Holz betrieben werden. Der Einsatz von Grillanzündern, Flüssigbrennstoffen oder anderen chemischen Zusätzen ist untersagt. Das Feuer muss ständig beaufsichtigt werden und darf nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Wasser) müssen bereitgehalten werden. Nach Beendigung des Lagerfeuers muss die Glut vollständig erloschen sein.
7. Ein Verbrennen von stark wasserhaltigem Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltem Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle (Plaste) ist generell verboten. Es gelten die landesrechtlichen Regelungen zum Immissionsschutz.

Gartenordnung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

8. Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bei einer über ein tolerierbares Maß hinaus auftretenden Stärke nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei der Anwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Menschen, Tier, insbesondere Bienen und Umwelt einzuhalten. Die Abdrift auf benachbarte Kulturen und Gärten ist zu vermeiden. Den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Quarantäne-Schadorganismen ist nachzukommen.
9. Bei der Förderung der Bodenfruchtbarkeit haben Gründüngungspflanzen und Mulchen Vorrang vor dem Einsatz chemischer Düngemittel.
10. Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit zwischen dem **01. März und 30. September** zurückzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen. Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein „Beseitigen“ im Sinne von § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten freilebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden, bzw. freilebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.
11. Zur Gewährleistung des Vogelschutzes sollten die Pächter Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für Vögel einrichten.

§ 8 Informationspflicht

1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich über alle relevanten Informationen auf dem Laufenden zu halten. Aushänge und Informationen im Schaukasten des Vereins, per E-Mail und auf der Website des Vereins sind verbindlich. Die Pächter sind angehalten, regelmäßig den Schaukasten sowie ihre E-Mails zu prüfen und die Vereinswebsite zu besuchen.
2. Jeder Pächter ist verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich jede Änderung seiner persönlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder einer Änderung der E-Mail-Adresse. Die Aktualität der persönlichen Daten ist für eine reibungslose Kommunikation und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten unerlässlich.
3. Nur der Vorstand ist berechtigt, Aushänge im Schaukasten anzubringen oder zu entfernen. Persönliche Aushänge sind nicht gestattet.

Gartenordnung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

§ 9 Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Gartenordnung wird der Pächter zunächst schriftlich abgemahnt. In der Abmahnung wird der konkrete Verstoß benannt und der Pächter aufgefordert, diesen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Der abgemahnte Pächter hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abmahnung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Wird der Verstoß trotz Abmahnung nicht beseitigt, ist der Vorstand berechtigt, ein angemessenes Ordnungsgeld von bis zu 100 Euro festzusetzen. Das Ordnungsgeld wird ausschließlich für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gartenanlage, zur Förderung des Gemeinschaftslebens und zur Durchsetzung dieser Gartenordnung verwendet. Über die Verwendung des Ordnungsgeldes wird in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt.
3. Anstelle eines Ordnungsgeldes kann der Vorstand bei Verstößen gegen diese Gartenordnung die Ableistung von Arbeitsstunden anordnen. Die Anzahl der anzufertigenden Arbeitsstunden wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes festgelegt.
4. Wird die angeordnete Anzahl an Arbeitsstunden nicht innerhalb der gesetzten Frist geleistet, wird der Wert der nicht geleisteten Arbeitsstunden als Ordnungsgeld fällig. Der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
5. Die Zahlung des Ordnungsgeldes oder die Ableistung der Arbeitsstunden stellt lediglich eine Sanktion für den begangenen Verstoß dar und ersetzt nicht die Verpflichtung des Pächters, den Verstoß zu beheben und zukünftige Verstöße zu vermeiden.
6. Bleibt der Pächter auch nach der Festsetzung eines Ordnungsgeldes seinen Pflichten nicht nach, kann der Vorstand den Pachtvertrag außerordentlich kündigen. Zudem kann der Verpächter den Pachtvertrag außerordentlich kündigen, wenn der Pächter trotz schriftlicher Aufforderung, nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe schafft. Neben der Kündigung können weitere rechtliche Schritte, wie beispielsweise Schadensersatzforderungen, eingeleitet werden.

Gartenordnung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

§ 10 Hausrecht

1. Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte (Vorstand des Kleingartenvereins) sind berechtigt, die Kleingärten zur Überprüfung und Einhaltung der Pachtbestimmungen nur im Beisein des Pächters zu besichtigen.
2. Bei Havarien oder drohenden Gefahren für andere Personen und Sachen ist das Betreten der Kleingärten ohne Abstimmung mit dem Pächter zulässig.
3. Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte (Vorstand des Kleingartenvereins) sind berechtigt, Nichtmitgliedern, die gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.09.2024 beschlossen. Sie erlischt mit der Auflösung des Vereins.

Gartz/Oder, den 28.09.2024